



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 05.07.2025
Meldungsnummer: RS-BS45-0000001119

Publizierende Stelle

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Verordnung betreffend Lohnnebenleistungen (LNV)

Informationen zum Beschluss:

Beschlussdatum: 17.12.2024

P241747

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates

Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer

Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Verordnung betreffend Lohnnebenleistungen (LNV)

Vom 17. Dezember 2024

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 17a Lohngesetz (LG) vom 18. Januar 1995 ¹⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. **P241747**,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gewährung von Lohnnebenleistungen an die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Verantwortlich für die Evaluation der Anspruchsberechtigungen gemäss dieser Verordnung sind die HR-Leitungen der Departemente.

§ 3 Jobticket

¹ Die Mitarbeitenden können unter folgenden Voraussetzungen das U-Abo des Tarifverbunds Nordwestschweiz (TNW) als Jobticket erwerben:

- a) unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten;
- b) ungekündigtes Arbeitsverhältnis.

² Das Jobticket kann als Jahres- oder Monatsabonnement erworben werden.

§ 4 Rückerstattung von Abonnementskosten an Auszubildende in der beruflichen Grundbildung

¹ Die Lernenden und die Praktikantinnen und Praktikanten in der beruflichen Grundbildung haben nach dem Erwerb eines U-Abos des Tarifverbunds Nordwestschweiz als Jahresabonnement einen Rückerstattungsanspruch in Höhe des Preises des für sie günstigsten nicht übertragbaren Abonnements.

II. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Spesenverordnung) vom 27. Juni 1995 ²⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt (Spesenverordnung)

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit funktionsbedingte Auslagen haben, erhalten diese im Sinne einer vollen oder teilweisen Spesen- bzw. Kostenvergütung nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zurückerstattet.

¹⁾ SG [164.100](#)

²⁾ SG [164.420](#)

§ 3a Abs. 1 (geändert)

¹ Reisespesen werden für Auslagen von Mitarbeitenden auf Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften ausserhalb des Dienstortes vergütet.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

Dienstfahrten mit Motorrad-, Moped- und Fahrrad (Überschrift geändert)

¹ Bei durchschnittlich mindestens vier angeordneten Dienstfahrten pro Woche werden anstelle einer Spesenentschädigung gemäss § 13 Abs. 1 für die Verwendung privater Motorräder, Kleinmotorräder, Motorfahrräder und Fahrräder jährliche Pauschalentschädigungen von einheitlich CHF 300 ausgerichtet.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

Dienstfahrten mit Tram und Bus (Überschrift geändert)

¹ Bei durchschnittlich mindestens vier angeordneten Dienstfahrten pro Woche haben die Mitarbeitenden nach dem Erwerb eines Jobtickets des Tarifverbunds Nordwestschweiz (TNW) Anspruch auf eine Rückvergütung der Kosten bis zu einem Selbstbehalt von 20 %.

^{1bis} Für sporadische Dienstfahrten stehen auf den zuständigen Sekretariaten Mehrfahrtenkarten zur Verfügung.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt in Kraft, sobald die gemäss dem Ratschlag des Regierungsrates vom 4. Juni 2024 beantragte Teilrevision des Lohngesetzes betreffend gesetzliche Grundlage für Lohnnebenleistungen in Rechtskraft tritt und die Ausgabenbewilligung des Grossen Rates für die neuen Lohnnebenleistungen vorliegt. Auf den gleichen Zeitpunkt hin treten die Änderungen der Spesenverordnung in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl